

**Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für
das Parken in der Gemeinde Buchenberg (Parkgebührenordnung)**

vom 9. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Jahreskarten

§ 3 Parkgebühren

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

§ 5 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (BGBl I S. 3091) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2020 (GVBl S. 683) erlässt die Gemeinde Buchenberg folgende Parkgebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist:

1. „Parkplatz Moorbad“, Buchenberg
2. „Parkplatz Sommerau“, Buchenberg
3. „Parkplatz Bechen Wald“, Buchenberg/Bechen
4. „Parkplatz Eschacher Weiher“, Eschach
5. „Parkplatz Schützenheim“, Schwarzerd

§ 2 Jahreskarten

- (1) Eine Jahreskarte berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung die gebührenpflichtigen Parkplätze (§ 1) zu benutzen, ohne Tagesparkgebühren entrichten zu müssen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.
- (2) Die Jahreskarte begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Parkplatzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes. Sie gilt auch nicht für Dauerparker oder ein Umgehen des Nachtparkverbotes.
- (3) Jahreskarten können von Bürgern des Marktes Buchenberg und von Vermieterbetrieben in der Gemeinde erworben werden. Auf der Jahreskarte werden bis zu zwei Kfz-Kennzeichen vermerkt. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar. Auf der Jahreskarte für die Vermieterbetriebe wird der Name dieses Betriebs vermerkt. Die Betriebe können die Jahreskarten an Gäste weitergeben.
- (4) Die Jahreskarte ist nur gültig, wenn sie von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs bzw. des Namens des Vermieterbetriebes beschriftet ist.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkberechtigung besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3 Parkgebühren

Auf allen in § 1 genannten Parkplätzen werden gestaffelt nach Parkdauer folgende Gebühren veranschlagt.

- a) Stundenpreis 1,00 €, in Staffelung von 0,50 Cent je angefangene 30 Minuten
- b) Tageskarte 5,00 €
- c) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 70,00 €.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Buchenberg

Buchenberg, den 09.12.2022

Toni Barth - Erster Bürgermeister